

Beitragsreglement Ressort Freizeit

vom 1. Juli 2012

Der Gemeinderat beschliesst

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge zur Förderung eines gesunden Vereinswesens, insbesondere für die Jugend und an Veranstaltungen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

² Beitragsausrichtungen seitens der Gemeinde sind eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

³ Beim öffentlichen Interesse und der Höhe des Beitrages sind zu berücksichtigen:

- a) Zweckmässigkeit des Vorhabens
- b) Genügende Eigenleistungen und Initiative
- c) Finanzkraft
- d) Zahl der Mitglieder oder Teilnehmer
- e) Beiträge Dritter
- f) Tätigkeiten für das Gemeinwohl
- g) Andere oder bisherige Leistungen der Gemeinde (Benützung von Einrichtungen, Investitionsbeiträge etc.)

⁴ Die Beiträge können einmalig oder wiederkehrend sein.

Art. 2 Gesuchsteller

¹ Gesuche können von in der Gemeinde Arth wohnhaften Einzelpersonen eingereicht werden.

² In der Gemeinde Arth ansässige Vereine oder Organisationen können Gesuche einreichen, wobei die Gesuchsteller nachweisbar aktiv tätig sein müssen.

³ Im Weiteren sind auswärtige Organisatoren von Anlässen in der Gemeinde Arth oder mit mindestens einem Drittel Mitwirkenden aus der Gemeinde berechtigt, Beitragsgesuche einzureichen.

II. Gesuchseinreichung

Art. 3 Gesuche für einzelne Anlässe

¹ Die Einreichung eines Gesuches hat schriftlich und unter Beilage der geforderten Unterlagen gemäss Abs. 3 – 4 nachstehend an das Sekretariat des Ressorts Freizeit, Rathaus, Postfach 263, 6415 Arth, zu erfolgen.

² Gesuche bis Fr. 2'000.00 sind grundsätzlich vor dem entsprechenden Anlass einzureichen. Erst nach dem Anlass – jedoch im laufenden Rechnungsjahr – eintreffende Gesuche haben die definitive Abrechnung zu beinhalten und werden nur bei ausgewiesenem Verlust behandelt.

³ Gesuche über Fr. 2'000.00 sind für die Budgetierung bis spätestens Ende Juli des Jahres, vor welchem die Beitragszahlung angebeht wird, einzureichen.

⁴ Das Gesuch hat eine Umschreibung sowie die Eigenleistungen des Beitragsempfängers ebenso wie den Zweck des Anlasses zu beinhalten.

⁵ Mit dem Gesuch sind ein Budget (Einnahmen und Ausgaben), Pläne bzw. andere erläuternde Unterlagen einzureichen. Für eine allfällige Beitragszahlung ist bereits dem Gesuch ein Einzahlungsschein beizulegen. Das Sekretariat des Ressorts Freizeit kann bei Bedarf weitere Unterlagen und Auskünfte einfordern.

⁶ Auf Gesuche, welche die genannten Anforderungen nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.

⁷ Nachgeforderte Unterlagen (z.B. Teilnehmerlisten, Einzahlungsscheine etc.) bei bereits gesprochenen Beiträgen sind ohne weitere Aufforderung bis spätestens 30. November des Rechnungsjahres nachzureichen. Kann der gesprochene Beitrag nicht im entsprechenden Rechnungsjahr ausbezahlt werden, gilt er als verfallen.

Art. 4 Gesuche für generelle bzw. wiederkehrende Beiträge

¹ Von gemeindeinternen Vereinen/Organisationen sind Gesuche für das laufende Jahr für generelle bzw. wiederkehrende Beiträge bis Fr. 2'000.00 bis spätestens 30. November des entsprechenden Jahres einzureichen. Erstmalige und/oder einmalige Gesuche über Fr. 2'000.00 sind für die Budgetierung bis spätestens Ende Juli des Jahres, vor welchem die Beitragszahlung erstmals angebeht wird, einzureichen.

² Für die Auszahlung von Beiträgen gemäss Art. 4 haben die Empfänger mit dem Gesuch jährlich folgende Unterlagen dem Sekretariat des Ressorts Freizeit zur Überprüfung einzureichen:

- a) Detaillierte Jahresrechnung inkl. Bilanz der Organisation mit entsprechendem Revisorenbericht
- b) Einzahlungsschein für die Überweisung

³ Gesuche auswärtiger Vereine/Organisationen für generelle Beiträge müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- a) Notwendige Infrastrukturen zur Ausübung der Tätigkeit sind in der Gemeinde Arth nicht vorhanden.
- b) Mindestens ein Drittel der Teilnehmer/Mitglieder ist aus der Gemeinde Arth.
- c) Nachweis, dass die Standortgemeinde jährlich wiederkehrende Beiträge ausrichtet. Die Höhe dieser Beiträge ist auszuweisen.

⁴ Das Ressort Freizeit kann die Beitragshöhe auf Grund allfälliger veränderter Anforderungen jährlich neu anpassen.

III. Beitragsprechungen

Art. 5 Höhe der Beiträge

¹ Veranstaltungen für die Öffentlichkeit (gemeindeintern und kantonal) je nach Grösse und Aufwand bis max. Fr. 2'000.00; national bis max. Fr. 10'000.00 unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3.

² Jubiläen von 25, 50 75, 100, 125, 150 (etc.) Jahren mit Anlässen für die Öffentlichkeit bis max. Fr. 10'000.00 unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3. Jubiläumsanlässe mit lediglich vereinsinternem Rahmen bis max. Fr. 2'000.00. An übrige Jubiläen ausserhalb der obgenannten Jahre werden keine Beiträge ausbezahlt.

³ Teilnahme von Jugendlichen bis max. 25 Jahren an internationalen Meisterschaften oder internationalen Wettkämpfen von Nichtprofis bis max. Fr. 500.00 pro Person/Anlass, höchstens jedoch Fr. 1'500.00 pro Jahr für dieselbe Person. Bei Mannschaften mit jugendlichen Teilnehmern beträgt die maximal mögliche Beitragshöhe Fr. 2'000.00 pro Jahr.

⁴ Öffentliche Turniere und Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche zu Handen des Vereins: Max. Fr. 5.00 pro Teilnehmer aus der Gemeinde Arth, höchstens jedoch Fr. 2'000.00 pro Verein/Jahr.

⁵ An Schullager werden keine Beiträge ausgerichtet. Übrige Lager für Kinder und Jugendliche erhalten je nach Lagerdauer zwischen Fr. 5.00 und Fr. 15.00 pro Teilnehmer oder Vereinsmitglied aus der Gemeinde Arth.

Art. 6 Spezielle Beiträge

¹ An CD-, DVD-, Film- oder Buchproduktionen werden nur Beiträge ausgerichtet, sofern sich der Inhalt massgebend auf die Gemeinde Arth bezieht oder Produzent/Mitwirkende/Schriftsteller in der Gemeinde Arth wohnhaft sind. Das Gesuch ist zusammen mit Budget und Einzahlungsschein – unter Berücksichtigung von Abs. 4 nachstehend – vor Projektbeginn, einzureichen. Wird für die CD-, DVD-, Film- oder Buchtaufe ein öffentlicher Anlass / Vernissage in der Gemeinde Arth organisiert, so kann dafür gemäss Art. 5 Abs. 1 rechtzeitig ein Gesuch eingereicht werden.

² Beiträge an Betriebskosten für Strom, Wasser und Abwasser von in der Gemeinde Arth liegenden, vereinseigenen Anlagen (bei Institutionen mit jugendlichen Mitgliedern) können in der Höhe der effektiven Auslagen, max. Fr. 2'500.00 pro Gesuchsteller/Jahr, sofern von der Gemeinde nicht genügend Anlagen zur Verfügung stehen, ausgerichtet werden. Die Anlagen müssen ordnungsgemäss unterhalten sein und dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Mit dem Gesuch sind eine detaillierte Abrechnung der Betriebskosten, die Jahresrechnung/Bilanz sowie ein Einzahlungsschein einzureichen.

Diesbezügliche Beitragsausrichtungen, welche in separaten Verträgen zwischen dem Gemeinderat und dem Verein/Organisation geregelt sind, sind von Abs. 2 ausgenommen.

³ Beiträge an längerfristige Mieten von nicht gemeindeeigenen Anlagen, welche von gemeindeansässigen Vereinen gemietet sind, können gesprochen werden, sofern das gemietete Objekt für

Proben/Trainings von Jugendlichen benötigt und von der Gemeinde kein geeignetes Objekt zur Verfügung gestellt werden kann. Mit dem Gesuch sind der Mietvertrag, die Jahresrechnung/Bilanz sowie ein Einzahlungsschein einzureichen.

⁴ Einmalige bzw. erstmalige Gesuche über Fr. 2'000.00 gemäss Art. 6, Abs. 1 – 3, sind bezüglich Budgetierung bis spätestens Ende Juli des Jahres, vor welchem die Beitragszahlung angebeht wird, einzureichen.

Art. 7 Keine Beitragsleistungen

¹ Das Ressort Freizeit entrichtet keine Beiträge an Aus- und Weiterbildungen bzw. beim Besuch von Spezialschulen oder für die Anschaffung von Geräten, Material oder Ausrüstungen zur Ausübung einer bestimmten Sportart oder einer künstlerischen Tätigkeit.

² Das Ressort Freizeit entrichtet keine Beiträge an neue Projekte der Gemeindeschulen Arth-Goldau. Diese sind im Budget des Ressorts Bildung auszuweisen.

³ An Generalversammlungen, Delegiertenversammlungen, sonstige Vereinzusammenkünfte werden keine Beiträge ausgerichtet, ausgenommen, es handelt sich um beitragsberechtigzte Veranstaltungen gemäss Art. 5 Abs. 1 oder 2.

IV. Kompetenzregelung

Art. 8 Unterschriften- und Finanzkompetenz, Visumsregelung

Gemäss jeweils gültigem Beschluss des Gemeinderates betreffend Unterschriften- und Finanzkompetenzen, Visumsregelung ist der Ressortleiter befugt, Beiträge zu sprechen. Der Ressortleiter führt mit dem Kommissionssekretär im Rahmen der vorgenannten Kompetenzregelung die rechtsverbindliche Unterschrift.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Abweichungen

Es ist ausschliesslich Sache des Gemeinderates, Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen mit entsprechender Begründung zu beschliessen.

Art. 10 Reglementsüberprüfung

Die Freizeitkommission überarbeitet zusammen mit dem Ressortleiter und dem Kommissionssekretariat bei ausgewiesenem Bedarf das vorliegende Reglement sporadisch und unterbreitet die neue Version dem Gemeinderat zur Genehmigung.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sämtliche früheren Beitragsreglemente gelten damit als aufgehoben.

Arth, 28. November 2011

GEMEINDERAT ARTH
Präsident: P. Probst
Gemeindeschreiber F. Huser

Genehmigt mit Beschluss Nr. 628 vom 28.11.2011